

Ausstellungsbedingungen

1. Termin und Öffnungszeiten

Der Titel und der Termin umseitig genannter Ausstellung ist aufgrund der Anmeldung festgelegt. Die Öffnungszeiten werden anhand der "Technischen Unterlagen" bekannt gegeben, die rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung übersandt werden. Die Ausstellungsleitung hat unabhängig davon das Recht, aus wichtigem Grund den Termin der Ausstellung zu verlegen sowie die Dauer der Veranstaltung und die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller deshalb ein Recht auf Rücktritt geltend machen oder Schadensersatz fordern kann.

2. Anmeldung

Durch die unterschriebene Anmeldung erkennt der Aussteller und dessen Beauftragter die von der Ausstellungsleitung festgelegte Haus- und Platzordnung sowie sämtliche gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften an. Für die Einhaltung der gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften ist der Aussteller und nicht der Organisator verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, die zur Ausstellung gelangenden Objekte und die von ihm vertretenen Herstellerfirmen zu benennen. Die Anmeldung ist für den Anmelder verbindlich und kann nur in Abstimmung mit der Ausstellungsleitung storniert werden.

3. Standmieten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mietgegenstände dürfen nicht benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

4. Zulassung und Bestätigung

Standzuteilungen und -bestätigungen erfolgen ausschließlich durch die Ausstellungsleitung. Die Zulassung muss zur Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Ausstellungsleitung entscheidet unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse und nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind über die Zulassung der Firmen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund Anmeldungen abzulehnen oder bereits erfolgte Zulassungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr bestehen.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl von Mitkonkurrenten. Der Organisator hat nicht darauf zu achten oder zu prüfen, ob mehrere Aussteller mit gleicher oder ähnlicher Produktpalette an der Ausstellung beteiligt sind. Dem Aussteller wird nicht zugesichert, alleiniger Anbieter eines Produktes zu sein.

5. Rücktritt und Schadenersatz

Der Aussteller kann nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Organisator und mit dessen Einwilligung vom Vertrag zurücktreten. Es gelten in diesem Falle grundsätzlich die mietvertraglichen Regelungen, insbesondere § 552 BGB.

a) Erfolgt der genehmigte Rücktritt früher als dreißig Kalendertage vor Beginn der Ausstellung, so vereinbaren die Parteien, dass der Aussteller 25% der Standmiete zu bezahlen hat. Damit sind auch etwaige Ansprüche des Organisators auf Schadenersatz oder Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Schaden des Organisators nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in diesem Falle betragsmäßig auf ca. 25% der Standmiete beläuft.

b) Bei einem genehmigten Rücktritt innerhalb der letzten dreißig Kalendertage vor Beginn der Ausstellung ist die Standmiete in vollem Umfang zu bezahlen. Es gilt das zu a) vereinbarte bezüglich den etwaigen Ansprüchen des Organisators auf Schadenersatz oder Aufwandsentschädigung.

c) Genehmigt der Organisator den Rücktritt nicht oder bezieht der Aussteller nicht fristgerecht den Stand, so muss der Aussteller ebenfalls die Standmiete in vollem Umfang bezahlen.

d) Muss der Stand vom Vermieter dekoriert werden, um das Gesamtbild der Ausstellung nicht zu beeinträchtigen, so sind die Kosten ebenfalls vom Mieter zu tragen. Zur pauschalen Berechnung dieser Kosten vereinbaren die Parteien bereits heute, dass der Mieter neben der Standmiete einen Betrag von 25% derselben zu bezahlen hat; Entstehen dem Organisator höhere Dekorationskosten, so muss der Mieter auf Nachweis des Vermieters diese tragen.

In diesen Fällen b) und c) rechnet der Organisator auf die Schuld des Ausstellers gegebenenfalls den Betrag an, den er aus einer Zweitvermietung des Standes zieht, falls die Standfläche von einem anderen Aussteller übernommen wird. Es bleibt dem Aussteller stets der Nachweis unbenommen, ein Schaden oder Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich niedriger Höhe als durch die Pauschalen vereinbart. Führt der Aussteller diesen Nachweis, so schuldet er nur den Ersatz der nachgewiesenen Schäden bzw. die Entschädigung für den nachgewiesenen Aufwand.

6. Zahlungsbedingungen

In Verbindung mit der Zulassungsbestätigung erfolgt die Rechnungsstellung. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Eine termingerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Die Standmiete wird nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bzw. Rechnung fällig. 50% der Miete sind nach 30 Tagen, die zweite Hälfte spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Ausstellung zu zahlen. Ist der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist in diesem Fall 50% der Standmiete als pauschale Unkostenentschädigung zu zahlen. - Es bleibt dem Aussteller der Nachweis unbenommen, ein Schaden oder Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich niedriger Höhe als durch die Pauschale vereinbart. Führt der Aussteller diesen Nachweis, so schuldet er nur den Ersatz der nachgewiesenen Schäden bzw. die Entschädigung für den nachgewiesenen Aufwand. - Die Ausstellungsleitung ist bei Nichtzahlung der Standmiete berechtigt, bereits eingebrachtes Ausstellungsgut bis zur Begleichung der Standmiete an sich zu nehmen oder freihändig bestmöglich zu verwerten. Die durch diese Verwertung entstehenden Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des Ausstellers. Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind bzw. seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

7. Änderungen und Höhere Gewalt

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Stände aus organisatorischen Gründen zu verlegen, den Rundgang und die Hallendurchgänge zu verändern oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, ohne dass hieraus ein Regressanspruch geltend gemacht werden kann oder der Rücktritt vom Mietvertrag möglich ist. Der zugeteilte Stand darf in Breite und Tiefe höchstens 10 cm differieren, ohne dass dies zur Minderung der Standmiete berechtigt (Ausnahme angemeldete System und Fertigstände). Der gemietete Stand ist ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung weder übertragbar noch ist eine Untervermietung gestattet. Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den geplanten Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Zeitraum ihre Gültigkeit. Im Falle einer notwendigen Absage der Veranstaltung wird eine Unkostenpauschale von 50% der Standmiete erhoben. Ist die Schließung der Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger schwerwiegender Gründe nötig, so ist die Ausstellungsleitung weder zu Entschädigung, noch zur Erstattung der Standmiete verpflichtet.

8. Standaufbau und -abbau / Standgestaltung

Auf- und Abbaetermine werden anhand der "Technischen Unterlagen" festgelegt und mitgeteilt. Der Aufbau der Ausstellungsstände muss 1 Tag vor Eröffnung begonnen worden sein, wobei die Anbringung der vorgeschriebenen Firmenbezeichnung für alle Hallenstände (Ausnahme System- und Fertigstände) bis 18.00 Uhr erfolgt sein muss. Als Standfläche werden nur volle Meter / Quadratmeter vermietet. Die im Anmeldeformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich als Preis ohne Trennwände und Ausstattung. Jeder Aussteller hat die Pflicht, seinen Stand mit Trennwänden auszustatten. Diese müssen im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung über den Veranstalter bestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, muß der Aussteller selbst für einen Messestand sorgen. Die Aufbauhöhe für Messestände ist auf 2,50 m festgesetzt. Diese Aufbauhöhe darf nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung mit der Ausstellungsleitung überschritten werden.

Sämtliches für den Standaufbau verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Beschädigungen der Wände oder des Fußbodens gehen zu Lasten des Mieters. Name und Anschrift des Ausstellers muss für jeden deutlich erkennbar am Stand angebracht werden. Eine ansprechende Standgestaltung wird im eigenen Interesse vorausgesetzt. Ist am Tag vor der Eröffnung 13.00 Uhr mit dem Standaufbau nicht begonnen worden, kann die Ausstellungsleiter über die Standfläche verfügen, ohne dass Schadenersatzansprüche erhoben werden können. Kann der Stand durch einen anderen Aussteller nicht mehr belegt werden, so hat der Mieter die Kosten für Dekoration zu tragen. Im übrigen gilt Ziffer 5c dieser Bedingungen. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Ausstellungszeit sauber und ordnungsgemäß zu präsentieren und mit mindestens einer fachkundigen Person zu besetzen. Der Abbau, auch die teilweise Räumung des Standes vor Beendigung der Ausstellung ist unzulässig. Der Aussteller haftet für Schäden und Folgeschäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes bei Auf- und Abbauarbeiten verursacht werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand insbesondere die Trennwände und den Fußboden so zu hinterlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Bitte beachten Sie unbedingt die behördlichen sicherheitstechnischen Auflagen und Hinweise.

9. Haftung

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für evtl. Verluste, Schäden oder Folgeschäden an Ausstellungsgütern und der Standausrüstung oder für Schäden und Folgeschäden, die Personen während ihres Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Für Schäden und Folgeschäden, die durch Diebstahl, Blitz, Feuer, Sturm, Wasser usw. entstehen, wird ebenfalls nicht gehaftet. Auch bei evtl. Störungen in der Strom- und Wasserversorgung wird für mögliche Schäden und Folgeschäden kein Ersatz geleistet. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Sach- und Personenschäden außerhalb ihrer gesetzlichen Haftpflicht. Es wird daher empfohlen, das Ausstellungsgut und die eigene Haftpflicht auf eigene Rechnung zu versichern. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten. Jede Haftung der Ausstellungsleitung wegen Vertragsverletzung oder wegen der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen ist auf Fälle des Vorsatzes oder des groben Verschuldens beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung für den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Gegen den Organisator können insbesondere wegen folgender Tatbestände keine Schadenersatzforderungen gestellt werden:

- wenn der vom Aussteller erwartete Umsatz nicht erreicht wird,
- wenn der tatsächliche Besuch der Ausstellung die Besucherwartungen nicht erreicht, insbesondere auch dann, wenn der tatsächliche Besuch deutlich unter der vom Organisator genannten Besucherwartung zurückbleibt,
- wegen angeblich ganz oder teilweise unterbliebener oder falscher Werbung des Organisators für die Ausstellung.

10. Installation oder sonstige Technische Dienstleistungen

Die Ausstellungsleitung trägt die Kosten für die allgemeine Beleuchtung und die Reinigung der Hallengänge und des Geländes. Die Kosten für alle sonstigen Sonderanschlüsse und Dienstleistungen für den Stand (Strom, Wasser, Telefon usw.) trägt der Aussteller. Diese Leistungen dürfen nur durch die von der Ausstellungsleitung bestellten Firmen ausgeführt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch den Umgang unvorschriftsmäßiger Anlagen und Geräte innerhalb seines Standes oder durch eine unkontrollierte Energieentnahme verursacht werden.

11. Bewachung

Die Ausstellungsleitung trägt die Kosten für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle während der festgelegten Auf- und Abbauteilen bzw. während der Laufzeit der Ausstellung, ohne eine Haftung für evtl. Verluste oder Beschädigung. Sonderwachen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Ausstellungsleitung und sollten von der zugelassenen Wachgesellschaft durchgeführt werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Ausstellers. Übernachtung innerhalb der Halle oder des Geländes ist nicht gestattet. Die Aussteller können zur Anlieferung von Waren während der Laufzeit der Ausstellung eine Stunde vor und eine halbe Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten Hallen und Gelände betreten bzw. befahren.

12. Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung erhält jeder Aussteller kostenlos für sich und sein Personal personenbezogene und nicht übertragbare Ausstellerausweise, die zum Betreten des Geländes berechtigen.

Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße und ist wie folgt geregelt:

Halle: bis 10 qm Fläche 2 Ausweise, für jede weiteren 10 qm Fläche 1 Ausweis. Freigelände: bis 50 qm Fläche 2 Ausweise, für jede weiteren 50 qm 1 Ausweis, höchstens jedoch 10 Ausweise.

Weitere Ausweise bis max. zur Hälfte der jeweils kostenlosen Ausweise können zu einem Preis von € 10,- inkl. MwSt. erworben werden. Bei einem Missbrauch von Ausweisen werden diese ersatzlos eingezogen.

13. Sonstige Bedingungen

Für den Ausschank von Getränken - außer für Gratisproben - ist beim Ordnungsamt die Genehmigung einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Aussteller. Jeder Aussteller ist verpflichtet, für musikalische Veranstaltungen sowie Rundfunk und Instrumentalvorführung eine Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA vorzunehmen. Das Rauchen innerhalb der Halle ist nicht gestattet. Evtl. Anordnungen der Feuerpolizei sind strikt einzuhalten. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen zum Zwecke der Werbung oder des Verkaufs ist nicht gestattet. Werbung, insbesondere die Verteilung von Handzetteln und dgl. und die Ansprache der Besucher ist ausschließlich innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Während des Aufenthaltes innerhalb des Ausstellungsgeländes unterliegt der Aussteller der Hausordnung, die von der Ausstellungsleitung festgelegt ist.

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht aus. Anordnungen der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße berechtigen die Ausstellungsleitung, sofern trotz Ermahnung Zweierhandlungen nicht unterlassen werden, zur sofortigen Schließung des Standes, ohne Haftungs- und Schadenersatzansprüche. Der Stand darf in einem solchen Falle vor Beendigung der Ausstellung weder verändert noch abgebaut werden. Ergänzungen und Änderungen der Ausstellungsbedingungen sind vorbehalten. Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Werden einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt das Amtsgericht Chemnitz.

Wirtschaftlicher Träger, Organisation und Durchführung:

Jeske - Messen und Ausstellungen

Augsburger Str. 47 09126 Chemnitz Telefon (03 71) 5 23 16-0 Fax (03 71) 5 23 16-33